

TEXT

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

LAUSCHIED

FÜR DAS TEILGEBIET

AUF DER GRUNDWIES

FLUR 10 M. 1:1000

ANLAGE 1

ANGEFERTIGT BAD KREUZNACH IM MAI 1973
LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
BAUABTEILUNG
I A

[Signature]
BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH OFFENTLICHER BEKANNT-
MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES
IN DER ZEIT VOM 25. 6. 1973 BIS EINSCHL. 26. 8. 1973
OFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN
DER BÜRGERMEISTER

[Signature]

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BUNDESBAUGESETZES AM 31. Aug. 1973
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
DER BÜRGERMEISTER

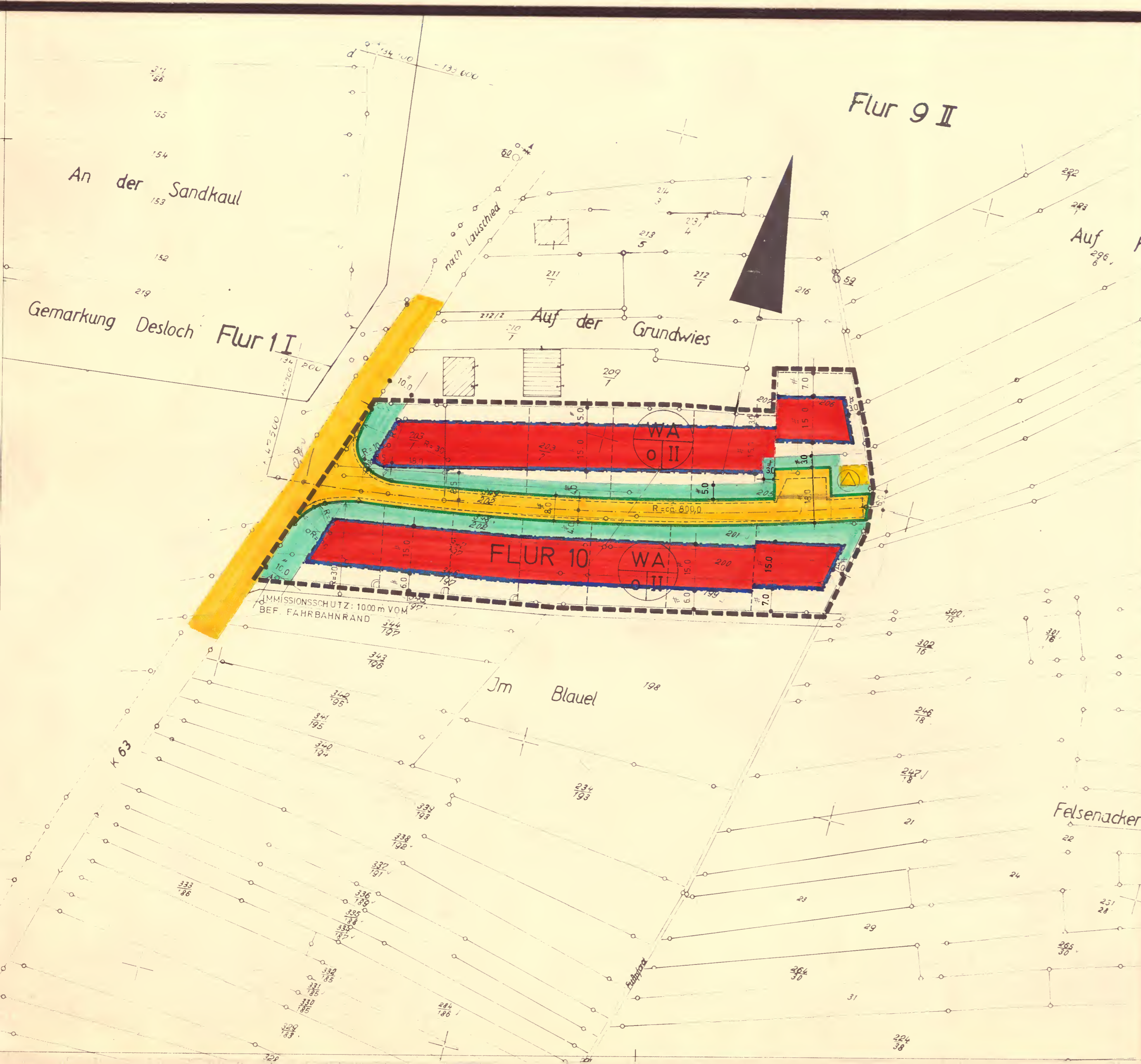
[Signature]

GENEHMIGT
GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 19.10.1973
AZ 1a/10-029/02/11



Landratsamt Bad Kreuznach
im Auftrag:

Regierungsrat z. A.



- 1) Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BBAUG)
(Erster Abschnitt - BauNVO)
 - 1.1 Ausnahmen (§ 1 Abs. 4 und 5 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer. 3 und 5 der Bebauungsverordnung zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - 1.2 Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge (§ 9 Abs. 1 b, d, e BBAUG und § 12 BauNVO)
Der Abstand der Garagen von der Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,0 m betragen; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden. Die Wandhöhe (H₁ - § 7 BBO - der Garagen darf max. 2,50 m betragen, eine auf der Grundstücksgrenze errichtete Garage darf nur eine Länge von max. 3,50 m haben. Werden Kellergaragen angeordnet, so muß der Abstand der Gebäude von der Straßenbegrenzungslinie mindestens 3,0 m betragen.
 - 1.3 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
Nebenanlagen sind bei Einhaltung eines Grenzabstandes von mindestens 3,0 m zulässig; auf den im Bebauungsplan grün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen nicht errichtet werden.
- 2) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Nr. 1 a BBAUG)
(Zweiter Abschnitt - BauNVO)
Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können zum Ausbau des Untergeschosses, sofern sich diese Bauweise aus den natürlichen Geländebeziehungen ergibt, zu Wohnzwecken nach § 31 (1) BBAUG in Verbindung mit § 12 (5) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.
- 3) Stellung und Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b, d BBAUG)
Die Höhenlage der Hauptbaukörper wird mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe -Oberkante Erdgeschoßfußboden - bzw. bei den talwärts zweigeschossigen Gebäuden -Oberkante Untergeschoßfußboden - ist über der neuen Straßenhöhe zu ermitteln und zwar jeweils in der Mitte der Baugrundstücke und an der vorderen Baugrenze.
- 4) Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 und 15 BBAUG)
Die in der Planurkunde farbig dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, eine Verwendung als Nutzgarten ist unzulässig.
- 5) Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 BBAUG)
Für eingeschossige Hauptbaukörper wird eine max. Dachneigung von 48° und eine max. Kniestockhöhe von max. 0,60 m (innen gemessen) festgesetzt.
Für zweigeschossige Baukörper einschließlich der talwärts zweigeschossigen Hauptbaukörper und der Nebenanlagen wird eine Dachneigung von 15° - 38° festgesetzt; der Ausbau eines Kniestockes ist hier nicht zulässig.
Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.
Werden Vorgartenflächen eingefriedigt, so darf diese Einfriedigung nur eine Höhe von max. 1,0 m haben.

Satzung

Gemäß Beschluß des Gemeinderats vom 31. Aug. 1973 wird für die Gemeinde Lauschied folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund des § 24 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Teil A, Gemeindeordnung, in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) und des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan für das Teilgebiet "Auf der Grundwies" Flur 10.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt folgende Grundstücke:
Flur 10, Parzelle Nr. 346/197, 347/197, 348/202, 349/202, 203/1, 203/2, 199, 200, 201, 205, 206, teilw., 207, teilw.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde mit dem dazugehörigen Text (Anlage 1).

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Genehmigt!
Gehört zur Verfügung vom 19.10.1973
Az.: 1a/10-029/02/11
Landratsamt Bad Kreuznach
im Auftrag:
[Signature]
Regierungsrat z. A.



Lauschied, den 14.11.1973
Der Bürgermeister:
[Signature]

ZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------------|
| SCHWARZE LINIEN: KARTIERUNG | ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN | NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN |
| STRASSENMITTELLINIEN | ALLGEMEINES WOHNGEBIET |
| BÜRGERSTEIGE | OFFENE BAUWEISE |
| BAUGRENZEN | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. |
| GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES | TRAFOSTATION |